



Der Gemeinderat Mettmenstetten zu den Spitalabstimmungen

Nach langen und schwierigen Jahren der Unsicherheit rund um das Spital Affoltern werden die Stimmbürger am 19. Mai 2019 Gelegenheit haben, richtungsweisend zu entscheiden. Die drei Fragen mit hoher Bedeutung und Tragweite haben komplexe und oft emotionale Hintergründe. Auch wenn vergangene, aktuelle und künftige Einflussfaktoren umfassend berücksichtigt werden, ist eine abschliessende, sachliche Beantwortung dieser Fragen in einem von Unsicherheiten geprägten Umfeld fast nicht möglich.

An alle Beteiligten werden damit hohe Anforderungen gestellt. Der Gemeinderat ist verpflichtet, eine Abstimmungsempfehlung abzugeben, im Wissen darum, dass die Stimmbürger unabhängig und mit ihren eigenen Kenntnissen entscheiden werden. Mit hohem Engagement hat sich der Gemeinderat in die Materie eingearbeitet und gibt Empfehlungen ab, welche in Abwägung der sachlichen Vor- und Nachteile sowie Chancen und Risiken gut abgestützt und begründet sind.

Die Fragen der volkswirtschaftlichen Auswirkungen und die Konsequenzen für das engagierte Personal haben unsere Diskussionen stark beeinflusst. Im Ringen um die Abstimmungsempfehlung haben wir uns davon leiten lassen, dass nur langfristig tragfähige Organisationen letztlich Potential für den grösstmöglichen Nutzen und damit einer Sicherung der Arbeitsplätze bergen. Auch ist der Gemeinderat der Überzeugung, die seit 2012 geteilte Verantwortung von Spitalversorgung (Kanton) und Langzeitpflege (Gemeinde) sei folgerichtig zu vollziehen.

Die Meinungsbildung des Gemeinderats war im Wesentlichen durch die folgenden Überlegungen bestimmt:

Zweckverband - wie weiter?

Die heutige Struktur des Zweckverbandes (ZV) – mit dem Betrieb des Akutspitals und der Langzeitpflege – ist für die Zukunft ungeeignet. Der ZV übernimmt zum Teil Aufgaben der Gesundheitsversorgung, für welche die Gemeinden weder verantwortlich noch kompetent sind.

Aufgrund der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehungsweise der auferlegten Pflichten drängen sich Anpassungen bei der rechtlichen Struktur des Zweckverbandes auf. Seit dem neuen Pflegegesetz (2011) und dem Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (2012) ist die Spitalversorgung Aufgabe des Kantons; die Gemeinden haben die Langzeit-Pflegeversorgung ihrer Bevölkerung sicher zu stellen. Dies kann durch Betreiben eigener Einrichtungen oder durch Vereinbarungen mit entsprechenden Organisationen erfolgen.

Im Akutspital- und im ambulanten Grundversorgungsbereich haben sich durch neue Finanzierungsmodelle (Fallpauschalen), technische Entwicklungen, verschärften Wettbewerb und fortschreitenden Konzentrationsprozess sowie immer mehr Vorgaben von Bund und Kanton das Umfeld und die wirtschaftlichen Bedingungen massiv verändert.

Die Langzeitpflege (Gemeindeaufgabe) ist wirtschaftlich relativ stabil und hat in Affoltern in den letzten Jahren jeweils Resultate erarbeitet, die eine langfristige Eigenfinanzierung ermöglichen. Die Perspektiven der Langzeitpflege erscheinen vom Bedarf und Markt aus betrachtet positiv. Damit dies so bleibt, müssen rasche Entscheide für die Weiterentwicklung gefällt werden können. Dies kann innerhalb der jetzigen Rechtsform des Zweckverbandes nicht mit der notwendigen Effizienz erfolgen.

Das Akutspital (Kantonsaufgabe) hingegen ist aufgrund der beschriebenen Entwicklungen in eine schwierige Situation geraten. Die Einnahmen decken den langfristigen Kapital- und Investitionsbedarf nicht. Nicht zuletzt durch eine Überkapazität an Betten im Kanton Zürich ist das Spital in die roten Zahlen gerutscht. Bauliche Voraussetzungen verhindern effiziente Abläufe und führen unter anderem zu überhöhten Betriebs- und Fixkosten. Es besteht ein hoher und dringender Bedarf an Renovationen und Neubauten. Die Rechtsform als Zweckverband verzögert dringend notwendige Entscheidungen.

Der Gemeinderat befürwortet die Auflösung des Zweckverbandes und dessen Überführung in neue Strukturen.

Langzeitpflege – eine Aufgabe der Gemeinde

Das kantonale Pflegegesetz verpflichtet die Gemeinden, Angebote für die ambulante und stationäre Langzeitpflege zu schaffen oder Dritte damit zu beauftragen. Die Langzeitpflege, die heute im Zweckverband des Spitals integriert ist, soll neu eine selbstständige Rechtsform erhalten, nämlich die Interkommunale Anstalt (IKA). Die IKA erlaubt es, schneller und professioneller als heute zu agieren. Die Langzeitpflege bleibt mit diesem Konzept öffentlich-rechtlich. Sie steht weiterhin unter der Kontrolle und Verantwortung der beteiligten Gemeinden. Mit der Gründung einer IKA Langzeitpflege wird eine handlungsfähige Nachfolgeorganisation für die Langzeitpflege vorgeschlagen. Neue Strukturen sollen einerseits eine wirkungsvolle und flexible operative Leitung sicherstellen, andererseits aber auch den Anforderungen und Interessen der Eigentümerschaft (Gemeinden) genügen. Gleichzeitig müssen die Gemeinden als Eigentümer bei der Langzeitpflege die Anliegen der Bevölkerung aktiv einbringen können, da sie verantwortlich für die Pflegeversorgung in ihrer Gemeinde/Region sind.

Der vorgesehene Versorgungsauftrag der IKA umfasst das gesamte Leistungsspektrum der stationären und ambulanten Pflegeversorgung. Dazu könnten die Schaffung von Kompetenzzentren z. B. für Demenzerkrankte, Palliativ-Care, Gerontopsychiatrie, chronisch neurologische Erkrankungen, Altersmedizin, geriatrische Rehabilitation und Rekonvaleszenz wie auch Übergangspflege und Ferienaufenthalte gehören.

Die Gründung und die Beteiligung der Gemeinde Mettmenstetten an der IKA wären nicht zwingend notwendig. Die gesetzliche Verantwortung der Gemeinden erstreckt sich wie erwähnt lediglich auf die Pflegefinanzierung und die Gewährleistung von Pflegeplätzen für ihre Einwohner, nicht aber auf Betrieb einer IKA. Ohne Beitritt wären allerdings Vereinbarungen mit Pflegeinstitutionen notwendig, welche auch nicht ohne Kosten zu realisieren wären. Diese Gemeinde-Aufgabe kann effizienter auf der Basis der bestehenden Strukturen und im Verbund mit den andern Gemeinden gelöst werden.

Der Gemeinderat befürwortet die Gründung und den Beitritt zur Interkommunalen Anstalt (IKA) Pflegezentrum Sonnenberg.

Zukunftsfragen zum Akutspital Affoltern

Seit 2012 bestehen neue gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten im Akutspitalbereich haben entscheidend geändert: Das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz regelt die gesundheitliche Grundversorgung (Spitalversorgung) als Aufgabe des Kantons. Dafür haben die Gemeinden weiterhin die Langzeitpflegeversorgung ihrer Bevölkerung sicher zu stellen. Im Akutspital-Bereich und in der allgemeinen medizinischen Grundversorgung haben sich das Umfeld und die Rahmenbedingungen massiv verändert. Stichworte sind: neue Grundsätze (z.B. ambulant vor stationär), Finanzierungsmodelle (Fallpauschalen), technische Entwicklungen, die Wettbewerbssituation, fortschreitende Konzentrationsprozesse sowie immer mehr Vorgaben von Bund und Kanton. Der Kanton reguliert die Spitalgrundversorgung unter anderem über Spitallisten, Leistungsaufträge, Fallzahlen und Fallpauschalen, ohne direkte Möglichkeit der Einflussnahme und ohne Verpflichtung der Gemeinden.

Mit einer Beteiligung am Akutspital würde Mettmenstetten grosse und unnötige wirtschaftliche Risiken eingehen. In Unkenntnis der 2022 erwarteten Entscheide des Regierungsrats über die neue Spitalliste bzw. die Leistungsaufträge kann heute weder ein Konzept, noch in irgendeiner Form ein Business- und Investitionsplan bestehen, welcher die Zukunft der angestrebten Organisation aufzeigt – diesem Fakt kann auch die sorgfältige und engagierte Arbeit der Betriebskommission nicht entgegen wirken. Kommt dazu, dass es nicht Aufgabe der Gemeinden ist, Träger und Betreiber der Grundversorgung oder der Spezialisierung im Gesundheitswesen zu sein. Wo es die Interessen der Einwohner notwendig machen, kann die Gemeinde gezielt hinsichtlich Angeboten der ärztlichen Grundversorgung unterstützend mitwirken, ohne jedoch gleich selbst die Eigentümerschaft eines Akutspitals zu übernehmen.

Der Betrieb eines Akutspitals oder einer Arztpraxis (auch ‚Ambulatorium‘ oder ‚Permanence‘ genannt) ist eindeutig keine Gemeindeaufgabe. Wesentlich ist aber, dass die Einwohner der Gemeinde Mettmenstetten Interesse am Zugang zu einer qualitativ hochstehenden und angemessen nahen Spitalversorgung haben. Dies wird – auch ohne unsere Beteiligung am Spital Affoltern – jederzeit möglich sein. Die Spitalabdeckung in der nahen Umgebung (im Kanton Zürich und ausserhalb) ist aktuell und künftig sicher gestellt. Der Betrieb eines eigenen Spitals würde für Mettmenstetten, verbunden mit den Risiken und den erforderlichen hohen Investitionen, eine ausserordentlich grosse Belastung bedeuten. Erhebliche Erhöhungen des Steuerfusses wären absehbar.

Zum zu fällenden Entscheid wird oft ins Feld geführt, dass erst mit der Erteilung der Leistungsaufträge durch den Kanton (2022) die künftigen Bauvorhaben planbar sind und diese dazumal den Stimmbürgern zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Gemeinderat sieht darin lediglich einen Aufschub und ist heute bereit, sich von dieser Kantonsaufgabe zu trennen.

Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag zum Beitritt zur interkommunalen Vereinbarung (IKV) als Basis zur Gründung der Gemeinnützigen AG Spital Affoltern abzulehnen.

Mit der Abstimmungsempfehlung JA – JA – NEIN nimmt der Gemeinderat nach sorgfältiger Prüfung eine grosse Verantwortung wahr. Er ist sich der weitreichenden Konsequenzen bei einer Übernahme der Empfehlungen durch das Stimmvolk bewusst und steht bereit, die vorhandene und aktuelle Grundversorgerproblematik (Hausarztpraxen etc.) in der Region gemeinsam mit allen interessierten Stellen anzugehen und für die Einwohner bedarfsgerechte Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen.

An der Informationsveranstaltung zu den Spitalabstimmungen vom 15. April 2019 werden sich alle Interessierten direkt und umfassend über die Themen und Meinungen informieren und auch mitdiskutieren können.

26. Februar 2019